

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1969	Nummer 96
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	30. 6. 1969	RdErl. d. Innenministers Beschaffung von Personenstandsakten und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR	1146
203030	27. 6. 1969	RdErl. d. Innenministers Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten; Zahnärztliche Behandlung	1146
20310	19. 6. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen	1146
21210	16. 6. 1969	RdErl. d. Innenministers Errichtung und Förderung von Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten	1146
7831	20. 6. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Rinderleukose	1147

I.

20020

Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1969 —
I C 2/17 — 10.136

Mein RdErl. v. 10. 3. 1969 (SMBI. NW. 20020) wird um folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

Die Bearbeitungsgebühr beträgt für die Beschaffung einer Personenstandsurkunde z. Z. 1,50 Rubel = 6,69 DM. Die Deutsche Botschaft erhebt für jede Urkunde eine Gebühr von 1,— DM gemäß Nummer 7a aa) des Auslandsgebührentarifs. Die Gebühren werden bei Übersendung der Urkunde durch das Auswärtige Amt erhoben. Die Gebühr muß auch dann an die sowjetischen Behörden abgeführt und daher bezahlt werden, wenn die begehrte Urkunde nicht beschafft werden konnte.

Von späteren Erinnerungen und Rückfragen ist Abstand zu nehmen, da das Verfahren voraussichtlich in jedem Falle eine geraume Zeit in Anspruch nehmen und die Deutsche Botschaft nicht in der Lage sein wird, auf eine Beschleunigung hinzuwirken.

— MBI. NW. 1969 S. 1146.

203030

**Freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten
Zahnärztliche Behandlung**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 6. 1969 —
IV D 3 — 8004

Mit den Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe habe ich über die zahnärztliche Behandlung der Polizeivollzugsbeamten des Landes folgenden Vertrag geschlossen:

§ 1

Zahnärztliche Leistungen, auf die die Polizeivollzugsbeamten nach § 5 der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol) vom 10. Oktober 1967 (GV. NW. S. 188; SGV. NW. 20303) Anspruch haben, werden nach den einfachen Sätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. 3. 1965 (BGBl. I S. 123) mit einem Zuschlag von 80 v. H. vergütet.

§ 2

Material- und Laborkosten werden bis zur Höhe der im Vertrag zwischen der Bundesregierung und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung in der jeweils gültigen Fassung genannten Sätze vom Land Nordrhein-Westfalen pauschal erstattet. In Ausnahmefällen ist Einzelnachweis erforderlich.

§ 3

Die Polizeivollzugsbeamten weisen sich durch Überweisungsscheine aus. Vor dem Beginn zahnärztlich-prothetischer Behandlung ist dem Polizeivollzugsbeamten ein Heil- und Kostenplan auszuhändigen. Der Überweisungsschein bzw. der genehmigte Heil- und Kostenplan ist vom behandelnden Zahnarzt der Rechnung beizufügen.

§ 4

Der Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Quartalsende kündbar.

§ 5

Der Vertrag tritt am 1. 6. 1969 in Kraft.

Auf den Überweisungsscheinvordrucken (vgl. § 3 des Vertrages) entfällt künftig der Zusatz über die Höhe der Vergütung.

— MBI. NW. 1969 S. 1146.

20310

**Bearbeitung von Personalangelegenheiten
der Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 19. 6. 1969 —
I B 2 — 08.81 — 99 E.69

Die Personalangelegenheiten der Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe sind von den staatlichen Forstämtern zu bearbeiten, denen auch die Führung der Personalakten obliegt.

Meine Zustimmung ist erforderlich zur Weiterbeschäftigung eines Waldarbeiters über das 65. Lebensjahr hinaus, auch in den Fällen des § 40 Abs. 3 des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. 10. 1964.

Die höheren Forstbehörden sind zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten.

Nach den Bestimmungen dieses RdErl. bitte ich ab 1. August 1969 zu verfahren.

— MBI. NW. 1969 S. 1146.

21210

**Errichtung und Förderung von Lehranstalten
für pharmazeutisch-technische Assistenten**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1969 —
VI B 5 — 61.10.30

1 Einrichtung

Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten sind Ausbildungseinrichtungen, die gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228) der staatlichen Anerkennung bedürfen. Sie sind nicht Schulen im Sinne der Schulgesetzgebung (§ 37 Schulverwaltungsgesetz vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) und § 17 Abs. 2 Satz 1 Schulfinanzgesetz vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246), beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36; SVG. NW. 223).

1.1 Die staatliche Anerkennung einer Lehranstalt für pharmazeutische Assistenten setzt voraus, daß die Lehranstalt über eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften und über die erforderlichen Räume und Lehrmittel verfügt.

Der Leiter der Anstalt soll möglichst die Approbation als Apotheker besitzen. Die übrigen Lehrkräfte können hauptamtlich oder nebenamtlich bestellt werden. Da es sich bei den pharmazeutisch-technischen Assistenten um einen neuen Beruf handelt, der am Anfang seiner Entwicklung steht, wird es sich vorläufig empfehlen, von der Möglichkeit der nebenamtlichen Beschäftigung von Lehrkräften weitgehend Gebrauch zu machen.

Die Lehranstalten müssen über eine ausreichende Anzahl von Unterrichtsräumen und Laboratorien sowie über die erforderlichen Lehrmittel verfügen, wobei die Mitbenutzung von Räumen anderer geeigneter Einrichtungen zulässig ist. Im letzteren Fall muß eine Erlaubnis des Trägers dieser Einrichtung vorliegen. Für den theoretischen Unterricht sind Gruppen zu bilden, die möglichst nicht mehr als 35 bis 40 Teilnehmer umfassen sollen. In jedem Fall muß sichergestellt sein, daß den Lehrgangsteilnehmern ausreichende Laborplätze zur Verfügung stehen. In der Regel ist es ausreichend, wenn die Zahl der vorhandenen Laborplätze der Hälfte der Zahl der Lehrgangsteilnehmer entspricht.

1.2 Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. Juni 1968 (GV. NW. S. 20; SGV. NW. 2121) meine Zuständigkeit gegeben.

Der Antrag ist über den Regierungspräsidenten, in dessen Bereich die Lehranstalt liegt, einzureichen. Er muß enthalten:

- Angaben, für welche Zahl von Lehrgangsteilnehmern die Einrichtung vorgesehen ist,
- Erläuterungen über die zur Verfügung stehenden Räume unter Beifügung eines Lageplans,
- Angaben über die Ausstattung der Laboratorien und das Vorhandensein anderer Lehrmittel,
- einen Finanzierungsplan,
- Angaben über das vorgesehene Lehrpersonal.

Vor Weiterleitung an mich nimmt der Regierungspräsident zu dem Antrag Stellung.

2 Förderung

2.1 Die Träger der Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten können Landeszuwendungen zu den Einrichtungs- und Ausbaukosten sowie zu den Unterhaltskosten der Lehranstalten erhalten.

2.2 Die Zuwendungen werden gewährt

- a) an Gemeinden nach den Richtlinien NW. (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO, mein RdErl. v. 8. 11. 1966 (SMBl. NW. 6300),
- b) an sonstige Empfänger nach den Richtlinien NW. zu § 64 a Abs. 1 RHO, RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 (SMBl. NW. 6300).

2.3 Die Zuwendungen zu den Einrichtungs- und Ausbaukosten dürfen je nach Finanzlage des Trägers bis zu 30% der angemessenen Aufwendungen betragen. Kurzlebige oder geringwertige Güter wie Reagenzgläser, Bechergläser, Kolliertücher, Filzunterlagen, Schutzkleidung und Verbrauchsmaterial gehören nicht zu den Einrichtungskosten.

2.4 Zu den laufenden Kosten wird ein fester Betrag je Lehrgangsteilnehmer und Monat (z. Z. 90 DM) gewährt unter der Voraussetzung, daß außer einem Unkostenbeitrag für Materialverbrauch von monatlich 30 bis 45 DM keine Gebühren von den Lehrgangsteilnehmern erhoben werden.

2.5 Landeszuwendungen können nur die Träger staatlich anerkannter bzw. solcher Lehranstalten erhalten, die nach der vorliegenden Planung bei Inbetriebnahme die Bedingungen für eine staatliche Anerkennung erfüllen werden.

2.6 Anträge auf Gewährung von Landeszuwendungen sind mir auf dem Dienstwege über den Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Regierungspräsident prüft die Anträge und fügt seine Stellungnahme bei. Sofern Träger der Lehranstalt eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, muß die Stellungnahme ein Gutachten des Kommunalaufsichtsdezernats zur Finanzlage des Trägers enthalten. Baumaßnahmen müssen vom Baudezernat überprüft sein.

— MBl. NW. 1969 S. 1146.

7831

Bekämpfung der Rinderleukose

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 6. 1969 — I C 2—2250—18

1 Diagnose

Bei der Bekämpfung der Rinderleukose obliegt die Feststellung, ob ein Bestand als leukoseunverdächtig, leukoseverdächtig oder leukoseverseucht gilt, dem Amtstierarzt.

2 Beurteilung der Blutproben

Die Beurteilung der Blutproben hat auf Grund der errechneten Gesamtlymphozytenzahl nach dem im Tierärztlichen Institut der Universität Göttingen entwickelten Beurteilungsschlüssel (Anlage 1) zu erfolgen.

3 Ermittlung der Rinderleukose beim Einzeltier und im Bestand

Um bei der Ermittlung der Rinderleukose beim Einzeltier und im Bestand eine einheitliche Handhabung im Bundes-

gebiet zu gewährleisten, hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 8. 2. 1965 folgende Richtlinien empfohlen, nach denen zu verfahren ist:

3.1 Beurteilung der Blutuntersuchung eines Einzeltieres

Da durch verschiedene andere pathologische Prozesse sowohl die Gesamtleukozytenzahl als auch die absolute Zahl der Lymphozyten zeitweilig erhöht sein kann und andererseits infolge der langen Inkubationszeit eine leukotische Erkrankung eventuell noch nicht angezeigt wird, ist auf Grund eines hämatologischen Einzelbefundes keine Diagnose über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Leukose zu stellen. Sofern in den tierärztlichen Instituten und Untersuchungsstellen Einzeltieruntersuchungen durchgeführt werden, wird bei Vorliegen eines normalen Befundes empfohlen, auf dem Ergebnisprotokoll folgenden Aufdruck anzubringen: „Dieser Einzelbefund läßt keinen Rückschluß auf die Leukoseunverdächtigkeit des Einzeltieres und des Bestandes zu.“

3.2 Bestandsdiagnose

In einem Bestand kann eine Diagnose unter Berücksichtigung eventueller klinischer oder pathologisch-anatomischer Symptome nur auf Grund mehrerer Befunde und oft auch erst durch wiederholte Blutuntersuchung gestellt werden. Bei einzelnen Rindern — in sonst leukoseunverdächtigen Beständen — auftretende mäßig erhöhte (fragliche) Befunde können bei der Bestandsdiagnose vernachlässigt werden, da nach statistischen Erhebungen derartige mäßig erhöhte Einzelbefunde in sonst leukoseunverdächtigen Beständen fast ausnahmslos nicht durch eine leukotische Erkrankung verursacht werden. Eine Maßregelung des Bestandes erscheint daher nicht vertretbar. Um Schwierigkeiten beim Viehverkehr zu vermeiden, ist es jedoch ratsam, Einzeltiere aus leukoseunverdächtigen Beständen mit mäßig erhöhten Blutwerten außer zum Schlachten nicht aus den Beständen abzugeben, bevor ihre Unverdächtigkeit nachgewiesen ist.

3.21 Ein Rinderbestand gilt als **leukoseunverdächtig**, wenn

3.211 keine Tatsachen bekannt sind, die auf Leukose in den letzten 3 Jahren schließen lassen, und der Besitzer dem Amtstierarzt schriftlich versichert, daß ihm solche Tatsachen — insbesondere auch auf Grund bereits durchgeführter Blutuntersuchungen, deren Ergebnisse gegebenenfalls vorzulegen sind — nicht bekannt geworden sind und

3.212 im Bestand mindestens eine Blutuntersuchung aller über 2 Jahre alten Rinder innerhalb der letzten 12 Monate durchgeführt worden ist und diese Blutuntersuchung keine stark erhöhten Blutwerte ergeben hat.

3.22 Die Leukoseunverdächtigkeit eines Bestandes wird aufrechterhalten, wenn

3.221 die Blutuntersuchung aller über 2 Jahre alten Rinder des Bestandes im Ablauf von 12 Monaten wiederholt wird und keine stark erhöhten Blutwerte ergibt,

3.222 innerhalb dieses Zeitraumes keine Tatsachen bekannt werden, die auf Leukose schließen lassen,

3.223 im Falle des Zukaufs oder des sonstigen Verbringens von Rindern in den Bestand nachweislich nur Tiere aus leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt werden und

3.224 zum Decken nur Bullen verwendet werden, die in leukoseunverdächtigen Beständen stehen und nicht zum Decken von Rindern aus leukoseverseuchten oder leukoseverdächtigen Beständen verwendet werden.

3.225 In Beständen, die die Bestimmungen der Nummer 3.221 mindestens zweimal und im übrigen die Bestimmungen der Nummern 3.222 bis 3.224 während dieser Zeit erfüllt haben und demnach 3 Jahre leukoseunverdächtig sind, genügt bei weiteren Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit eine jährliche Blutuntersuchung aller über 3 Jahre alten Rinder des Bestandes.

3.23 Ein Rinderbestand gilt als **leukoseverdächtig**, wenn

3.231 bei einem Rind oder mehreren Rindern im lebenden Zustand oder postmortal leukotische Tumoren oder

- leukotische Infiltrationen, jedoch hämatologisch keine stark erhöhten Blutwerte bei den über 2 Jahre alten Rindern dieses Bestandes in den letzten 3 Jahren ermittelt wurden oder
- 3.232 bei mindestens einem der über 2 Jahre alten Rinder hämatologisch ein stark erhöhter Blutwert nachgewiesen worden ist, sofern eine andere Erkrankung als Ursache der Lymphozytose ausgeschlossen werden kann.
- 3.24 **Der Leukoseverdacht gilt als erloschen** und der Bestand als leukoseunverdächtig, wenn
- 3.241 bei den Rindern mit stark erhöhten Blutwerten mindestens 2 Blutuntersuchungen im Abstand von mindestens 2 Monaten, von denen die erste Wiederholungsuntersuchung frühestens nach 2 Monaten durchgeführt werden darf, normale Blutwerte ergeben haben oder
- 3.242 nach Totalausmerzung des Bestandes und anschließender Reinigung und Desinfektion der Rinderstallungen nachweislich nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt worden sind oder
- 3.243 nach Teilausmerzung (Ausmerzungen aller Rinder mit stark erhöhten Blutwerten und Ausmerzungen aller Rinder mit klinisch feststellbarer Leukose) sowie nach postmortaler Feststellung von leukotischen Tumoren oder leukotischen Infiltrationen an Rindern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 3.2431 Bei allen über 2 Jahre alten Rindern müssen mindestens 2 Blutuntersuchungen (Kontrolluntersuchungen) im Abstand von 6 bis 9 Monaten durchgeführt werden, von denen die erste Untersuchung frühestens nach 6 Monaten durchgeführt werden darf; diese Untersuchungen dürfen keine stark erhöhten Blutwerte ergeben haben.
- 3.2432 Bei den Kontrolluntersuchungen ermittelte Rinder mit mäßig erhöhten Blutwerten müssen ebenfalls ausgemerzt worden sein, falls bei ihnen bei 2 weiteren Blutuntersuchungen (Nachuntersuchungen) im Abstand von mindestens 2 Monaten, von denen die erste Untersuchung frühestens nach 2 Monaten durchgeführt werden darf, wiederum mäßig erhöhte Blutwerte festgestellt wurden.
- 3.25 Ein Rinderbestand gilt als **leukoseverseucht**, wenn
- 3.251 bei einem Rind oder mehreren Rindern leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen im lebenden Zustand oder postmortal in den letzten 3 Jahren nachgewiesen und durch eine Blutuntersuchung bei mindestens einem der über 2 Jahre alten Rinder dieses Bestandes ein stark erhöhter Blutwert festgestellt worden ist oder
- 3.252 bei einem oder mehreren über 2 Jahre alten Rindern durch 2 im Abstand von 4 bis 6 Monaten durchgeführte Blutuntersuchungen bei denselben Tieren jeweils 2 stark erhöhte Blutwerte festgestellt wurden.
- 3.26 Die **Leukose gilt als erloschen** und der Bestand als leukoseunverdächtig, wenn
- 3.261 nach Totalausmerzung des Bestandes und anschließender Reinigung und Desinfektion der Rinderstallungen nachweislich nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt worden sind oder
- 3.262 nach Teilausmerzungen (Ausmerzungen aller Rinder mit stark erhöhten Blutwerten, mit wiederholt mäßig erhöhten Blutwerten und mit klinisch feststellbarer Leukose; Ausmerzungen der Nachzucht solcher Rinder; Ausmerzungen der Nachzucht von Rindern, bei denen leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen postmortal festgestellt worden sind) folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 3.2621 Bei allen über 2 Jahre alten Rindern müssen mindestens 4 Blutuntersuchungen (Kontrolluntersuchungen) in Abständen von mindestens 6 Monaten durchgeführt worden sein, von denen die erste Untersuchung frühestens 3 Monate nach Ausmerzungen der betreffenden Tiere durchgeführt werden darf; diese Untersuchungen dürfen keine stark erhöhten Blutwerte ergeben haben.
- 3.2622 Während dieser Zeit dürfen leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen weder an lebenden Tieren aufgetreten noch postmortal festgestellt worden sein.
- 3.2623 Bei den Kontrolluntersuchungen ermittelte Rinder mit mäßig erhöhten Blutwerten müssen ebenfalls ausgemerzt worden sein, falls bei ihnen bei 2 weiteren Blutuntersuchungen (Nachuntersuchungen) im Abstand von 2 Monaten, von denen die erste Untersuchung frühestens nach 2 Monaten durchgeführt werden darf, wiederum mäßig erhöhte Blutwerte festgestellt wurden; die Nachzucht solcher Rinder ist mit auszumerzen.
- #### 4 Amtstierärztliche Bescheinigung
- Für die amtstierärztliche Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem leukoseunverdächtigen Bestand gilt das Muster der Anlage 2.
- #### 5 Beihilfen
- 5.1 Zur Bekämpfung der Rinderleukose können den Tierbesitzern Beihilfen im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden für
- 5.11 Einzelrinder aus leukoseverdächtigen Beständen mit
- 5.111 wiederholt mäßig erhöhten Blutwerten,
- 5.112 stark erhöhten Blutwerten,
- 5.113 klinisch feststellbarer Leukose,
- 5.114 postmortal festgestellter Leukose;
- 5.12 Einzelrinder aus leukoseverseuchten Beständen — einschließlich ihrer Nachzucht — mit
- 5.121 wiederholt mäßig erhöhten Blutwerten,
- 5.122 stark erhöhten Blutwerten,
- 5.123 klinisch feststellbarer Leukose,
- 5.124 postmortal festgestellter Leukose;
- 5.13 alle übrigen Rinder eines leukoseverseuchten Bestandes.
- 5.2 Die Beihilfe beträgt
- | | |
|-------------------------------|-------------|
| für über 2 Jahre alte Rinder | = 200,— DM, |
| für 1 bis 2 Jahre alte Rinder | = 100,— DM, |
| für unter 1 Jahr alte Rinder | = 50,— DM. |
- Für die Einstufung in die vorstehend genannten Altersgruppen ist maßgebend
- 5.21 in den Fällen der Nummern 5.111 und 5.121 der Zeitpunkt der letzten Blutuntersuchung, auf Grund deren die Ausmerzungen erforderlich wurden,
- 5.22 in den Fällen der Nummern 5.112 und 5.122 der Zeitpunkt der Blutuntersuchung, durch die ein stark erhöhter Blutwert nachgewiesen wurde,
- 5.23 in den Fällen der Nummern 5.113, 5.114, 5.123 und 5.124 der Zeitpunkt der Feststellung der Leukose,
- 5.24 im Falle der Nummer 5.13 der Zeitpunkt der Feststellung der Leukose im Bestand oder der Zeitpunkt der letzten Wiederholungsuntersuchung.
- 5.3 Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen ist, daß folgende Tiere innerhalb einer bestimmten Frist nach dem für die Einstufung in die verschiedenen Altersstufen maßgebenden Zeitpunkt (Nummern 5.21 bis 5.24) ausgemerzt wurden
- 5.31 in den Fällen der Nummern 5.111 bis 5.113 die Einzelrinder innerhalb von 6 Monaten,
- 5.32 in den Fällen der Nummern 5.121 bis 5.123 die Einzelrinder einschließlich ihrer Nachzucht innerhalb von 6 Monaten,
- 5.33 im Falle der Nummer 5.124 die Nachzucht innerhalb von 6 Monaten,
- 5.34 im Falle der Nummer 5.13 alle Rinder des Bestandes innerhalb von einem Jahr.

Anlage

- 5.4 Beihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn
- 5.41 der Besitzer im Falle der Nummer 5.3 vor Ausmerzung der beihilfefähigen Rinder bei Totalausmerzung eine schriftliche Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3 und bei Teilausmerzung eine schriftliche Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 4 abgegeben hat oder
- 5.42 der Besitzer in den Fällen der Nummern 5.114 und 5.124 nach der Schlachtung bzw. nach dem Verenden der beihilfefähigen Rinder bei Totalausmerzung eine schriftliche Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3 und bei Teilausmerzung eine schriftliche Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 4 abgegeben hat und
- 5.43 für die betreffenden Rinder die Tötung durch Vorlage von Schlachtbescheinigungen, die von Fleischbeschauer-tierärzten oder Fleischbeschauern ausgestellt sein müssen, oder die postmortale Feststellung der Leukose durch Vorlage von tierärztlichen Bescheinigungen nachgewiesen ist.
- 5.5 Beihilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn
- 5.51 die Rinder nach der Feststellung der Leukose in den Bestand eingestellt worden sind,
- 5.52 für die Rinder Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln zu leisten sind,
- 5.53 für die Rinder Beihilfen auf Grund meines RdErl. v. 8. 8. 1960 (SMBI. NW. 7831) betreffend Tilgung der Brucellose der Rinder oder auf Grund der Nummer 6 zu § 311 (Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes) meines RdErl. v. 18. 2. 1966 (SMBI. NW. 7831) — VV-VAVG-NW — oder auf Grund meines RdErl. v. 15. 7. 1968 (SMBI. NW. 7831) betreffend Bekämpfung der Dasselfliege gewährt werden,
- 5.54 die Rinder an einer ihrer Art und ihren Grad nach unheilbaren Krankheit (außer Leukose) gelitten haben und deswegen geschlachtet wurden oder verendet sind,
- 5.55 der Besitzer die Verpflichtung nach Nummer 5.41 oder 5.42 nicht eingehalten hat.
- 5.6 Die Beihilfen sind nach dem Muster der Anlage 5 zu beantragen.

Die Anträge sind über die für den Bestand zuständige Kreisordnungsbehörde an den Regierungspräsidenten zu richten.

- 5.7 Die Mittel werden den Regierungspräsidenten bei Einzelplan 10 Kapitel 1003 Titel 602 zur Verfügung gestellt.

6 Übergangsregelung

- 6.1 Tierbesitzer, in deren Rinderbestand vor der Veröffentlichung dieses RdErl. die Leukoseunverdächtigkeit vom Amtstierarzt festgestellt worden ist, brauchen nachträglich die schriftliche Versicherung nach Nummer 3.211 nicht abzugeben.
- 6.2 Tierbesitzer, die bei begonnener Ausmerzung eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3 des RdErl. v. 23. 4. 1965 (SMBI. NW. 7831) abgegeben haben, brauchen keine neue Verpflichtungserklärung nach den Mustern der Anlagen 3 oder 4 abzugeben. In diesen Fällen gilt jedoch folgendes:
- 6.21 Die Leukoseunverdächtigkeit der Bestände dieser Tierbesitzer kann erst dann festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen der Nummern 3.24 bzw. 3.26 dieses Runderlasses vorliegen.
- 6.22 Bei begonnener **Totalausmerzung** müssen sich die Tierbesitzer schriftlich verpflichten, alle Rinder ihres Bestandes innerhalb eines Jahres nach der Feststellung der Leukose in ihrem Bestand oder nach der letzten Wiederholungsuntersuchung schlachten zu lassen.
- In diesen Fällen kann bis zum Abschluß der Totalausmerzung die Gewährung von Beihilfen nach den Vorschriften der Nummer 5 des RdErl. v. 23. 4. 1965 oder nach denen der Nummer 5 dieses RdErl. beantragt werden.
- 6.23 Bei begonnener **Teilausmerzung** dürfen Beihilfen für Tiere, die nach der Veröffentlichung dieses RdErl. geschlachtet werden bzw. verenden, nur dann gewährt werden, wenn eine neue Verpflichtungserklärung nach den Mustern der Anlagen 3 oder 4 abgegeben wird. Für den Fortgang der Sanierung gelten dann die Nummern 1 bis 5.

- 7 Mein RdErl. v. 23. 4. 1965 (SMBI. NW. 7831) wird aufgehoben.

Anlage 1

**Beurteilung der Blutproben
auf Grund der errechneten Gesamtlymphozytenzahl**

Alter in Jahren	normal	Hämatologische Befunde mäßig erhöht	stark erhöht
0—1	bis 10 000	über 10 000—13 000	über 13 000
1—2	„ 9 000	„ 9 000—12 000	„ 12 000
2—3	„ 7 500	„ 7 500—10 000	„ 10 000
3—6	„ 6 500	„ 6 500—9 000	„ 9 000
6	„ 5 500	„ 5 500—7 500	„ 7 500

Anlage 2

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das nachstehend bezeichnete Rind

Nummer der Marke Alter

Rasse Geschlecht

Kennzeichen

stammt aus dem Bestand des/der

in Kreis Land

Letzte Leukose-Blutuntersuchung aller über 2 Jahre alten Rinder, aller über 3 Jahre alten Rinder*) des Bestandes

am

Der Bestand gilt auf Grund der Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. 2. 1965

als leukoseunverdächtig.

Ort: Datum:

(Dienstsiegel)

.....
(Amtstierarzt)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Verpflichtungserklärung

Ich in Kreis
verpflichte mich hiermit, im Rahmen der freiwilligen Bekämpfung der Rinderleukose die nach dem RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 6. 1969 (SMBl. NW. 7831) erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Aus meinem Bestand werden Rinder nur zum Schlachten und nicht zu Nutz- und Zuchtzwecken abgegeben.
2. Bullen meines Bestandes werden nicht zum Decken von Rindern anderer Bestände verwendet. Rinder meines Bestandes werden zur Paarung Bullen aus anderen Beständen nicht zugeführt.
3. Alle Rinder mit wiederholt mäßig erhöhten Blutwerten einschließlich deren Nachzucht, alle Rinder mit stark erhöhten Blutwerten oder mit klinisch feststellbarer Leukose einschließlich deren Nachzucht, die Nachzucht von Rindern, bei denen postmortal Leukose festgestellt worden ist, werden innerhalb von 6 Monaten nach der Blutuntersuchung, deren Ergebnis die Ausmerzung erforderlich machte, oder nach Feststellung der Leukose am Einzeltier oder nach Feststellung der Leukose im Bestand geschlachtet.
4. Alle übrigen Rinder werden innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Leukose im Bestand bzw. nach der letzten Wiederholungsuntersuchung geschlachtet.
5. Nach Entfernung aller Rinder werden die Rinderstallungen gründlich gereinigt und nach dem Gutachten des Amtstierarztes mittels 2prozentiger Natronlauge desinfiziert.
6. Sofern die Milch der unter Nummer 3 genannten Rinder nicht an eine Molkerei geliefert wird, wird sie als Nahrungsmittel oder als Futtermittel nur nach wiederholtem Aufkochen verwendet.
7. In meinen Bestand werden nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt; die Einstellung wird erst dann erfolgen, wenn alle Rinder meines Bestandes ausgemerzt und die unter Nummer 5 genannten Auflagen erfüllt sind.

Ich verpflichte mich, alle Beihilfen zurückzuzahlen, wenn ich die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten habe.

....., den
(Unterschrift)

Verpflichtungserklärung

Ich in Kreis
verpflichte mich hiermit, im Rahmen der freiwilligen Bekämpfung der Rinderleukose die nach dem RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 6. 1969 (SMBl. NW. 7831) erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Aus meinem Bestand werden Rinder nur zum Schlachten und nicht zu Nutz- und Zuchtzwecken abgegeben.
2. Bullen meines Bestandes werden nicht zum Decken von Rindern anderer Bestände verwendet. Rinder meines Bestandes werden zur Paarung Bullen aus anderen Beständen nicht zugeführt.
3. Alle Rinder mit wiederholt mäßig erhöhten Blutwerten und alle Rinder mit stark erhöhten Blutwerten oder mit klinisch feststellbarer Leukose
werden innerhalb von 6 Monaten nach der Blutuntersuchung, deren Ergebnis die Ausmerzung erforderlich machte, oder nach Feststellung der Leukose am Einzeltier oder nach Feststellung der Leukose im Bestand geschlachtet.
Sofern mein Bestand als leukoseverseucht gilt, wird auch die Nachzucht der zuvor aufgeführten Tiere und die Nachzucht von Rindern, bei denen postmortal Leukose festgestellt worden ist, innerhalb des genannten Zeitraumes geschlachtet.
4. Bis zur Ausmerzung werden die unter Nummer 3 genannten Rinder nach Anweisung des Amtstierarztes abgesondert.
5. Nach Entfernung der unter Nummer 3 genannten Rinder werden ihre Standplätze gründlich gereinigt und nach dem Gutachten des Amtstierarztes mittels 2prozentiger Natronlauge desinfiziert.
6. Sofern die Milch der unter Nummer 3 genannten Rinder nicht an eine Molkerei geliefert wird, wird sie als Nahrungsmittel oder als Futtermittel nur nach wiederholtem Aufkochen verwendet.
7. Bei allen über 2 Jahre alten Rindern meines Bestandes werde ich jährlich mindestens 2 Blutuntersuchungen durchführen lassen.
8. In meinen Bestand werden nur Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt; die Einstellung wird erst dann erfolgen, wenn alle unter Nummer 3 genannten Rinder meines Bestandes ausgemerzt sind.

Die vorstehende Verpflichtung ist für mich so lange bindend, bis mein Bestand wieder als leukoseunverdächtig gilt.

Ich verpflichte mich ferner, alle Beihilfen zurückzuzahlen, wenn ich die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten habe.

....., den

.....
(Unterschrift)

Anlage 5
(Vorderseite)**Antrag auf Gewährung von Beihilfen**

Hiermit beantrage ich im Rahmen der Bekämpfung der Leukose eine Beihilfe für das/die nachfolgend aufgeführte(n) Rind(er):

Kennzeichen (Marke) geb. am

.....

.....

Ich bitte um Überweisung des Betrages auf das Konto Nr.

bei in

Name des Antragstellers:
(möglichst in Blockschrift)

Wohnort:

Kreis:

Datum:

.....
(Unterschrift)

(Rückseite)

Bescheinigung

Ich bescheinige, daß die Voraussetzungen nach den Nummern 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 des RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 6. 1969 (SMBL. NW. 7831) für die Gewährung von Beihilfen für das (die) umstehend angegebene(n) Rind(er)

in Höhe von mal je 200,— DM

..... mal je 100,— DM

..... mal je 50,— DM

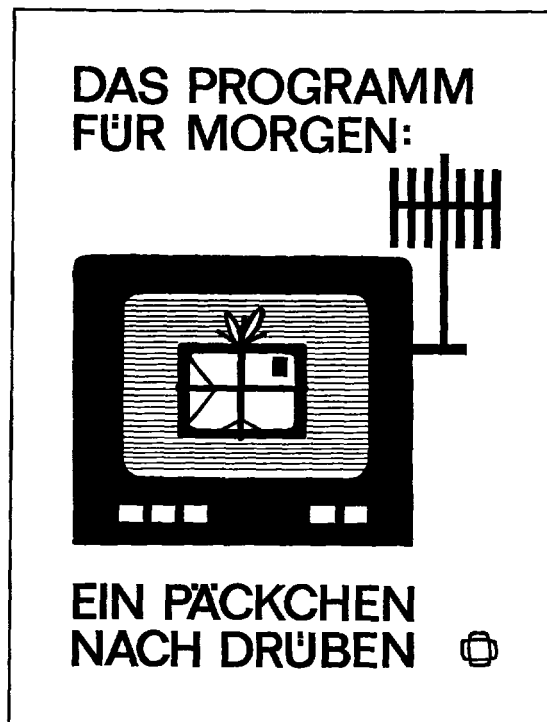
insgesamt in Höhe von DM

vorgelegen haben und Versagungsgründe nach der Nummer 5.5 des genannten Runderlasses nicht vorliegen.

Ort: Datum:

(Dienststempel)

.....
(Amtstierarzt)



**DAS PROGRAMM
FÜR MORGEN:**

**EIN PÄCKCHEN
NACH DRÜBEN**



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.